

VERORDNUNG (EG) Nr. 1089/95 DER KOMMISSION

vom 15. Mai 1995

über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über dem Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, und die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3304/94 der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die gegenwärtige Lage auf den Getreidemärkten läßt es zweckmäßig erscheinen, für Gerste eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Ausfuhrerstattung zu eröffnen.

Das Ausschreibungsverfahren zur Festsetzung der Ausfuhrerstattung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 geregelt. Dazu gehört auch die Verpflichtung, einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz zu stellen. Eine bei der Angebotsabgabe zu stellende Ausschreibungskautions von 12 ECU je Tonne kann die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Für die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Lizenzen sollte eine besondere, den jetzigen Anforderungen des Weltmarktes entsprechende Gültigkeitsdauer festgelegt werden.

Um eine Gleichbehandlung aller Interessenten zu gewährleisten, muß die Gültigkeitsdauer der erteilten Lizenzen identisch sein.

Um den ordnungsgemäßen Ablauf eines Ausschreibungsverfahrens für die Ausfuhr zu sichern, sind eine Mindestmenge sowie die Frist und die Form für die Übermittlung der bei den zuständigen Stellen eingereichten Angebote vorzuschreiben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Ausfuhrerstattung durchgeführt.

(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern.

(3) Die Ausschreibung ist bis zum 30. Mai 1996 geöffnet. Während ihrer Dauer werden wöchentliche Ausschreibungen durchgeführt, für die die Mengen und die Termine für die Einreichung der Angebote in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt werden.

Artikel 2

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen erstreckt.

Artikel 3

Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannte Kautions beträgt 12 ECU je Tonne.

Artikel 4(1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁵⁾ gelten die gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 erteilten Ausfuhrlicenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am Tag der Einreichung der Angebote erteilt.(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1521/94 der Kommission⁽⁶⁾ gelten die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung erteilten Ausfuhrlicenzen vom Tag ihrer Erteilung im Sinne des ersten Absatzes an bis zum Ende des vierten darauffolgenden Kalendermonats.

Lizenzen, die vor dem 1. Juli 1995 erteilt wurden, dürfen jedoch nur ab diesem Datum verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 48.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1994, S. 47.

Artikel 5

(1) Die Kommission beschließt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92,

- entweder eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen, wobei insbesondere den in den Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 genannten Kriterien Rechnung getragen wird,
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

(2) Wird eine Höchstausfuhrerstattung festgesetzt, so wird der Zuschlag der oder denjenigen Person(en) erteilt, deren Angebote der Höhe der Höchstausfuhrerstattung entsprechen oder darunter liegen.

Artikel 6

Die eingereichten Angebote müssen durch die Vermittlung der Mitgliedstaaten spätestens eine und eine halbe

Stunde nach Ablauf der Frist für die wöchentliche Einreichung der Angebote, wie sie in der Ausschreibungsbe-
kanntmachung vorgeschrieben ist, der Kommission zuge-
gangen sein. Sie müssen gemäß dem Schema im Anhang
I an die im Anhang II angegebenen Nummern übermit-
telt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichten die Mitglied-
staaten hierüber die Kommission innerhalb der gleichen
wie der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 7

Die für die Einreichung der Angebote festgesetzten
Termine entsprechen der belgischen Zeit.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Mai 1995

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

*ANHANG I***Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern**

(Verordnung (EG) Nr. 1089/95)

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Mengen in Tonnen	Betrag der Ausfuhrerstattung in ECU je Tonne
1		
2		
3		
usw.		

ANHANG II

Die einzigen zu benutzenden Nummern für Fernschreiber und Telefax in Brüssel sind folgende:
Generaldirektion VI-C-1

Fernschreiber : — 22037 AGREC B,
— 22070 AGREC B (griechische Buchstaben);

Telefax : — 295 25 15,
— 296 49 56.
